

zu? – Das sind die Fraktion der SPD, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktion der CDU, die Fraktion der FDP und die Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Blex. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Somit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/63** mit dem von mir festgestellten Abstimmungsergebnis **verabschiedet**.

Wir kommen zu:

13 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1289

erste Lesung

Herr Minister Limbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/1289 an den Rechtsausschuss. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktion der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktionen der CDU, der FDP und der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Blex. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist diese **Überweisungsempfehlung** mit dem von mir festgestellten Ergebnis **angenommen**.

Wir kommen zu:

14 Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1417

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/1417 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales – federführend – sowie an den Rechtsausschuss. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktion der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktion der CDU, die Fraktion der FDP und der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Blex. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung** mit dem von mir festgestellten Ergebnis **angenommen**.

Wir kommen zu:

15 Wahl eines Mitglieds in das Kontrollgremium gemäß § 23 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/1379

Gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen wählt der Landtag die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Eine Aussprache ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Wahlvorschlag der Fraktion der AfD Drucksache 18/1379. Die Fraktion der AfD hat gemäß § 44 unserer Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung zu dem Antrag Drucksache 18/1379 beantragt. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfolgt die namentliche Abstimmung durch Aufruf der Namen der Abgeordneten. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Ich bitte Frau Abgeordnete Stullich, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Wir rufen jetzt noch einmal diejenigen auf, die eben nicht anwesend waren.

(Der Namensaufruf wird fortgesetzt.)

Meine Damen und Herren, haben jetzt alle ihre Stimme abgegeben? – Das ist der Fall. Dann schließe ich die Abstimmung und bitte die Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen. Für die Zeit unterbreche ich kurz die Sitzung.

(Zuruf: Nein!)

zur Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(Die Auszählung erfolgt.)

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die Sitzung wieder und gebe Ihnen das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt.

Ihre Stimme abgegeben haben 171 Abgeordnete. Mit Ja stimmten 12 Abgeordnete. Mit Nein stimmten 159 Abgeordnete. Der Stimme enthalten hat sich niemand (*siehe Anlage 4*). Damit ist der Wahlvorschlag Drucksache 18/1379 abgelehnt.

Ich stelle ausdrücklich fest, dass die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen erforderliche Mehrheit von zwei

Anlage 3

Zu TOP 14 – „Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Zum 1. Januar 2023 tritt die Reform des Betreuungsrechts im Bundesrecht in Kraft. Das erklärte Ziel der Reform ist, die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken. Damit soll das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet werden. Zur Verbesserung der Situation der ehrenamtlichen Betreuung hat der Gesetzgeber im Bundesrecht auch die Finanzierung der Betreuungsvereine neu geregelt:

Ab dem 1. Januar 2023 haben alle anerkannten Betreuungsvereine einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung der sogenannten Querschnittsaufgaben durch die Länder. Bisher erfolgte die Förderung der Betreuungsvereine von den Ländern freiwillig als Zuwendung.

Der inhaltliche Grund dieses Gesetzentwurfs ist die Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen für eine Rechtsverordnung, mit der die erforderlichen Regelungen für weitere Anerkennungsvoraussetzungen, für das Anerkennungsverfahren und zur Auskunftspflicht der Betreuungsvereine erlassen werden können. Entsprechende Regelungen bestanden bereits in der aktuellen Förderrichtlinie für die freiwillige Zuwendung des Landes. Diese Regelungen sind auch weiterhin erforderlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll nun eine entsprechende Ergänzung des Landesbetreuungsgesetzes erfolgen.

Zu der entsprechenden Rechtsverordnung mit den weiteren konkreten Anerkennungsvoraussetzungen, dem konkreten Anerkennungsverfahren und den konkreten Auskunftspflichten ist eine Verbändeanhörung geplant.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Reform des Betreuungsrechts für die Betroffenen wäre ich dem Parlament für eine rasche Beratung des Gesetzentwurfs sehr dankbar.

